



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/0725/2021

Schwaz, den 26.02.2021

Betreff: Pirchanger Haus Nr. 20 – 26 – Verlegung eines Netzzusammenschlusses der TIGAS Tirol – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Michael Albrecht – 0664/626 7125  
Bauführer: Herr Robert Waldner – 0664/910 14 92

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Pirchanger durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von vier Wochen, gerechnet ab 01.03.2021, wobei max. fünf Arbeitstage vorgesehen sind, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Während der Durchführung der Grabungsarbeiten in der Pirchangerstraße/Berggasse hat jeweils eine Fahrspur für die Benutzung frei zu bleiben. Für den stadtauswärts führenden Fahrstreifen ist jedenfalls ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 gemäß dem Baufortschritt aufzustellen.
2. Mit den Baustellen Pirchanger 22 bis 22c und Pirchanger 25 ist bezüglich der Beeinträchtigungen und Behinderungen jedenfalls das Einvernehmen herzustellen.
3. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
4. Der Künettenbereich ist bituminös zu befestigen, falls bis zur Fertigstellung noch kein Asphalt verfügbar ist, ist die Künette mit einer Betontragschicht provisorisch zu verfüllen.
5. Sowohl die bituminöse Tragschicht als auch die bituminöse Deckschicht ist von der Künette bis zum westlichen Fahrbahnrand gesamthaft neu herzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen

Fa. Ledermair, Wopfnerstraße 7, 6130 Schwaz

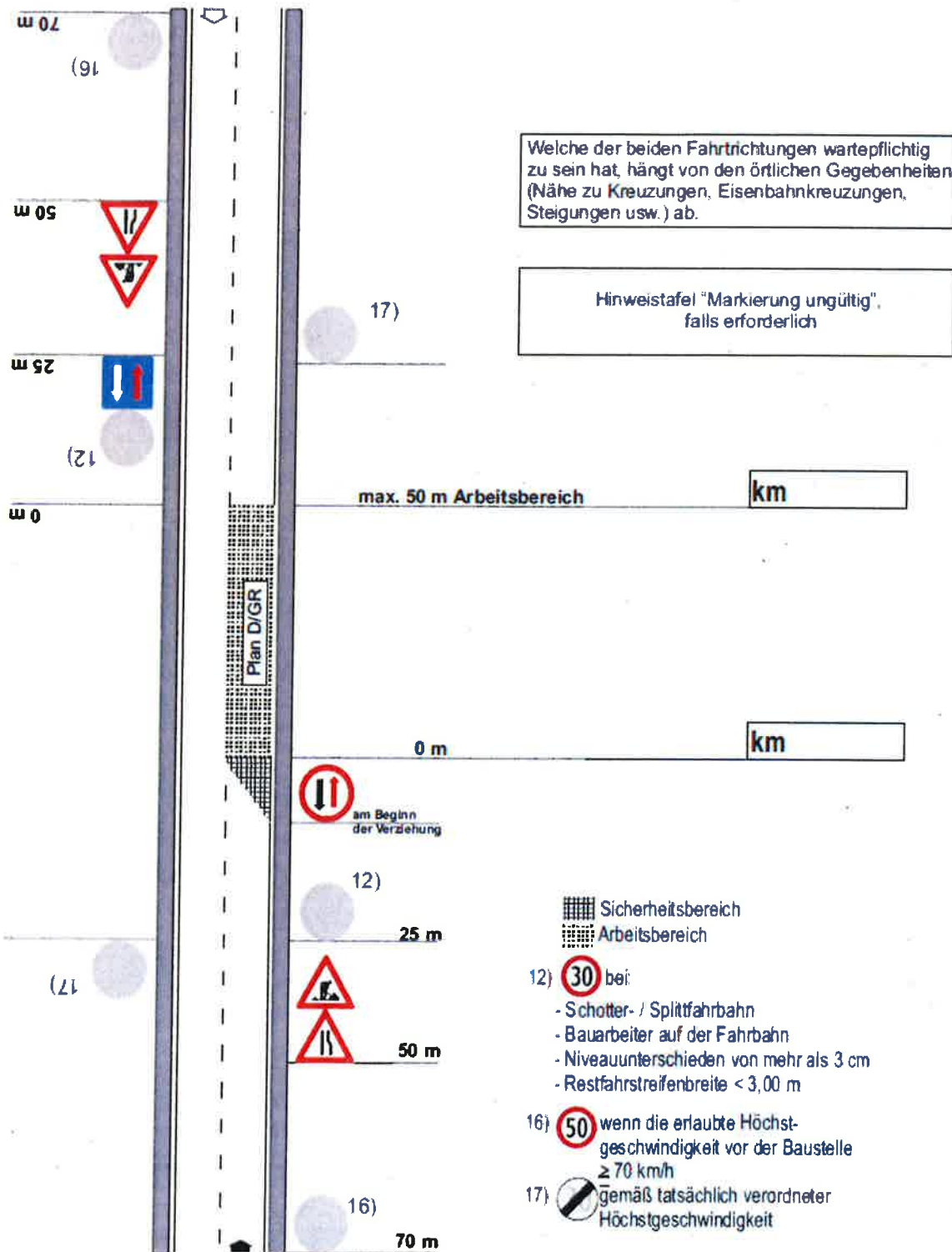
Polizeiinspektion Schwaz

Stadtpolizei Schwaz

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
 Sperre eines Fahrstreifens  
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017